

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 24.02.2022

Nr. 08/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

| | |
|--|--------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) | 2 - 4 |
| 1. Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont über den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 30. November 2021 zur Feststellung der Warnstufe 2 | 5 - 6 |

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die Windwärts Energie GmbH wurde mit Antrag vom 13.09.2021 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG in der aktuellen Fassung und der Ordnungsziffer 1.6.2 des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der aktuellen Fassung, für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich des Flecken Salzhemmendorf beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Anlage: Errichtung von fünf WEA des Typs GE 158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, mit einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m sowie einer Nennleistung von jeweils 5,5 Megawatt

Betreiber: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover

Die Errichtung und der Betrieb ist auf folgenden Standorten im Gebiet des Flecken Salzhemmendorf geplant:

| | |
|-------|---|
| WEA 1 | Gemarkung Lauenstein, Flur 11, Flurstück 15/4 |
| WEA 2 | Gemarkung Lauenstein, Flur 11, Flurstück 17/1 |
| WEA 3 | Gemarkung Hemmendorf, Flur 3, Flurstück 55/2 |
| WEA 4 | Gemarkung Lauenstein, Flur 11, Flurstück 17/1 |
| WEA 5 | Gemarkung Lauenstein, Flur 12, Flurstück 1/1 |

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG in einem förmlichen Verfahren zu erteilen.

Gem. Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist der Landkreis Hameln-Pyrmont die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, weil die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gem. § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992, zuletzt geändert durch VO vom 11.11.2020 liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt. Der UVP-Bericht (**UVP-Bericht, Revision 01, Stand: 09.02.2022**) enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in Anlage 4 des UVPG genannten Schutzgüter. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallimmissionsprognose aus August 2021 (Rev. 01) und der Schattenwurfprognose

aus August 2021 (Rev. 01) zu entnehmen. Detaillierte Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft sind dem Bericht Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu entnehmen. Eine Bewertung des Eingriffs in die Natur und Landschaft ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans (**Landschaftspflegerischer Begleitplan, Revision 01 vom 09.02.2022**).

Das geplante Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum 02.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022** elektronisch unter der **Adresse <https://www.hameln-pyrmont.de/antragwindenergieanlagen>** abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine digitale Einsichtnahme in den Antrag und die Antragsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln

- montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05151/903-4301 möglich.

Des Weiteren können der UVP Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen

(www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **02.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: k.holweg@hameln-pyrmont.de, Betreff: „Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Heidsiek“) bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Die Einwendung ist mit Namen und Anschrift zu versehen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben.

Auf Verlangen der Einwendenden wird die Genehmigungsbehörde deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gem. § 17 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter oder Vertreterin der Einwendenden gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben. Vertreterin bzw. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der Landkreis Hameln-Pyrmont die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Dienstag, der 28. Juni 2022, 10.00 Uhr, Mehrzweckhalle Lauenstein, Am Freibad 6a, 31020 Salzhemmendorf, Ortsteil Lauenstein** vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird die an den folgenden Werktagen ab **10.00 Uhr** am selben Ort fortgesetzt.

Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt. Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Hameln-Pyrmont durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont, im Internet unter www.hameln-pyrmont.de sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält insoweit besondere Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Durch die Durchführung der Online-Konsultation wird den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich oder elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während des Erörterungstermins. Die zu behandelnden Informationen werden den Berechtigten vor der Online-Konsultation zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hameln, 25.02.2022

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
Im Auftrag

Holweg

Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont

über den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 30. November 2021

zur Feststellung der Warnstufe 2

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gem. § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) vom 23. Februar 2022 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) i.V.m. §§ 32 Satz 1; 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) sowie § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) i.V.m. §§ 49 Abs. 1; 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991, zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650); § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) sowie §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 30. November 2021 („Feststellung der Warnstufe 2“), bekanntgemacht auf www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt, wird ab sofort widerrufen.
2. Im Landkreis Hameln-Pyrmont finden ab dem 24. Februar 2022 die nach der Nds. Corona-VO in der Fassung vom 23. Februar 2022 geltenden Schutzmaßnahmen Anwendung. Einen Überblick über die geltenden Schutzmaßnahmen stellt das Land Niedersachsen unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Vorschriften-der-landesregierung-185856.html> bereit.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 30. November 2021 (Feststellung der Warnstufe 2) wird gem. § 49 Abs. 1 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei der Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 30. November 2021 handelte es sich um einen zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßigen, belastenden Verwaltungsakt. Der Widerruf ist zulässig. Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste nicht erneut erlassen werden, da nach Ablauf der sog. „Winterruhe“ mit Inkrafttreten der Nds. Corona-Verordnung am 24. Februar 2022 die Feststellung einer im Landkreis Hameln-Pyrmont geltenden Warnstufe nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Es wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach § 11 NKomVG in Verbindung mit Artikel 1 der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 20.07.2021 im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises im Internet, unter der Adresse www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt. Die Bekanntmachung gilt mit der Bereitstellung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 24. Februar 2022

Der Landrat

Dirk Adomat
